

B.06 Institutionelle Kulturförderung – Umgang mit Erhöhungs- und Neuanträgen

Ziel der vorliegenden Regelung ist es, anhand von Prüfkriterien und eines Fachvotums eine Priorisierung der Förderanträge vorzunehmen und so zur Schaffung transparenter Förderstrukturen beizutragen. Die nachfolgenden Regelungen gelten nur

- a) für Erhöhungsanträge, mit denen die Erhöhung einer bereits laufenden institutionellen Förderung beantragt wird oder
- b) für Neuanträge, mit denen die erstmalige Aufnahme in die institutionelle Förderung beantragt wird.

Für Anträge auf (unveränderte) Weitergewährung einer institutionellen Förderung bleibt es bei den allgemeinen Vorgaben der Rahmenrichtlinie.

1. Fördergrundsätze

- (1) Antragsberechtigt sind Institutionen, die zur kulturellen Bereicherung des Lebens in der Stadt beitragen. Sie sollen ihren Sitz in Heidelberg haben. Ist dies nicht der Fall oder liegt eine überregionale Ausrichtung der Tätigkeit vor, muss Heidelberg zumindest ein Schwerpunkt des kulturellen Wirkens sein. Gleichzeitig soll das zu fördernde Kulturangebot dann (auch) der regionalen Vernetzung dienen.
- (2) Institutionen im Sinne des Absatz 1 sind Vereine, Gesellschaften, Organisationen, Gruppen oder kulturelle Initiativen unabhängig von ihrer Rechtsform.
- (3) Der Antrag muss inhaltlich und wirtschaftlich nachvollziehbar begründet sein.
- (4) Neuanträge setzen voraus, dass die Institution Gewähr für eine kontinuierliche Arbeit bietet. Dies wird in der Regel durch eine dreijährige, positiv verlaufene Förderdauer im Rahmen von Projektförderungen belegt. Eine Abkürzung dieser Bewährungsphase ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

2. Prüfkriterien

- (1) Die Anträge werden anhand von Prüfkriterien mit einem Fachvotum der Verwaltung bewertet. Unter Berücksichtigung der Fachvoten erfolgt unter allen Anträgen, die sich auf den gleichen Zeitraum beziehen, eine Priorisierung.
- (2) Die Bewertung der Anträge erfolgt anhand der als Anlage beigefügten Bewertungsmatrix.
- (3) Die Bewertungsmatrix enthält drei Hauptkriterien, die im Fachvotum unterschiedlich gewichtet werden:
 - a) Finanzielle und wirtschaftliche Beurteilung (20 % Gewichtung),
 - b) Verlässlichkeit in der bisherigen Kooperation mit der Stadt/dem Kulturamt (10 % Gewichtung),
 - c) Inhaltliche Beurteilung der bisherigen und geplanten Tätigkeiten (70 % Gewichtung).

Zu jedem Hauptkriterium gibt es Unterkriterien, die mit ‚trifft zu‘, ‚trifft teilweise zu‘ oder ‚trifft nicht zu‘ bewertet werden. Daraus wird ein Fachvotum erstellt, welches als Grundlage für die Priorisierung der Anträge dient.

3. Allgemeine Grundsätze, Einsatz von Haushaltsmitteln (vgl. Teil A, Ziffer 3)

(1) Übersteigt das Volumen der Erhöhungs- und Neuanträge die vorhandenen (bzw. für einen neuen Haushaltszeitraum ggf. zusätzlich bereitgestellten) Haushaltsmittel, wird über die Verteilung der Mittel unter maßgeblicher Berücksichtigung des Fachvotums und der damit verbundenen Priorisierung der Anträge entschieden.

(2) Die Stadt entscheidet nach Ermessen, wie die vorhandenen Mittel im Fall des Absatz 1 verteilt werden. Dabei kann sie unter Berücksichtigung der Fachvoten nach Abschluss der Bewertung Kategorien bilden, so dass beispielsweise

- a) Anträge abgelehnt werden oder
- b) Anträge mit einer bestimmten Quote berücksichtigt werden oder
- c) Anträge mit einer anderen Quote oder sogar vollständig berücksichtigt werden.

(3) Ist beabsichtigt, Erhöhungs- oder Neuanträge nur teilweise zu bewilligen, ist zu berücksichtigen, welche Auswirkungen dies voraussichtlich auf die Tätigkeit der Institution hat. Insbesondere bei Neuanträgen muss gewährleistet sein, dass die Institution auch mit dem teilweisen Fördervolumen eine förderwürdige Kulturarbeit leisten kann (beispielsweise, indem das geplante Programm reduziert wird).

4. Antrag (vgl. Teil A, Ziffer 6)

(1) Anträge auf Erhöhung oder erstmalige Gewährung einer institutionellen Förderung sind zwingend bis zum 30. April des Jahres einzureichen, das dem Förderzeitraum – also in der Regel der neuen Haushaltsperiode – vorangeht, für den die Förderung beantragt wird. Verspätet eingegangene Anträge werden nicht berücksichtigt.

(2) Es ist das von der Stadt zur Verfügung gestellte Antragsformular zu verwenden. Anträge sollen zu dem in Absatz 1 genannten Stichtag vollständig, also mit den erforderlichen Anlagen und Nachweisen, vorliegen. Das (zeitnahe) Nachreichen einzelner Unterlagen ist zulässig, sofern der vollständig ausgefüllte formularmäßige Antrag rechtzeitig eingegangen ist.

(3) Um eine möglichst aktuelle Bewertung der Unterlagen zu ermöglichen, ist bei Erhöhungsanträgen auch der Verwendungsnachweis des Vorjahres vorzulegen. Dies gilt unabhängig davon, dass der Antragsteller diesen (in der Regel) erst zum 30. Juni vorzulegen hat (vgl. Ziffer 9 ANBest IF). Sollte dies aus buchhalterischen Gründen bis zum 30. April nicht möglich sein, sind zunächst zumindest vorläufige Zahlen vorzulegen. Der verbindliche Abschluss ist so bald wie möglich nachzureichen.

B.06 Bewertungsmatrix: Erhöhungs- oder Neuaufnahmeantrag institutioneller Förderung

Bewertungskriterien (Haupt- und Unterkriterien)					
I. Finanzielle und wirtschaftliche Beurteilung		trifft zu	trifft teilweise zu	trifft nicht zu	Fachvotum zur finanziellen und wirtschaftlichen Beurteilung
1.	Die Notwendigkeit eines (Erhöhungs-)Antrages wird nachvollziehbar begründet.				
2.	Der (Erhöhungs-)Antrag wird mit transparenten und nachvollziehbaren Zahlen untermauert.				
3.	Verwendungsnachweise und/oder Bilanzen mit Gewinn- und Verlustrechnung oder Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung (der letzten drei Jahre) liegen vor. Aus ihnen geht ein konstanter Förderbedarf hervor (d.h. kein einmaliger, auf ein Jahr begrenzter Bedarf).				
4.	Neben der Stadt gibt es andere Fördermittelgeber oder Einnahmequellen. Der Anteil sonstiger Einnahmen, die akquiriert wurden, ist nachvollziehbar und angemessen. Der Antragsteller ist nachweislich erfolgreich darum bemüht, Einnahmen in angemessener Relation zum Gesamtvolumen zu akquirieren.				
<i>Ergebnis finanzielle und wirtschaftliche Beurteilung (Dieses Votum hat eine Gewichtung von 20 Prozent des Gesamtvotums.)</i>					
II. Verlässlichkeit in der bisherigen Kooperation mit der Stadt/dem Kulturamt		trifft zu	trifft teilweise zu	trifft nicht zu	Fachvotum zur Verlässlichkeit
1.	Anträge und Verwendungsnachweise werden fristgerecht und vollständig eingereicht.				
2.	Der Umgang miteinander ist kooperativ und konstruktiv.				
3.	Auf Nachfrage erhält das Kulturamt die erbetenen Auskünfte und Informationen unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.				
<i>Ergebnis Verlässlichkeit (Dieses Votum hat eine Gewichtung von 10 Prozent des Gesamtvotums.)</i>					
III. Inhaltliche Beurteilung der bisherigen und geplanten Tätigkeiten		trifft zu	trifft teilweise zu	trifft nicht zu	Fachvotum zur inhaltlichen Beurteilung
1.	Das künstlerische Niveau wurde (mindestens) gehalten; dies ist auch für die Zukunft zu erwarten.				
2.	Bisher gesetzte Ziele wurden erreicht; dies ist auch für die Zukunft zu erwarten.				
3.	Der Antragsteller verfügt über ein eigenständiges inhaltliches Profil.				
4.	Der Antragsteller trägt zur kulturellen Vielfalt der Stadt Heidelberg bei.				
<i>Ergebnis inhaltliche Beurteilung (Dieses Votum hat eine Gewichtung von 70 Prozent des Gesamtvotums.)</i>					
Gesamtvotum					
Hinweise					
Das Kulturamt gibt zu den Hauptkriterien I., II. und III. jeweils ein Fachvotum ab. Die Unterkriterien dienen dabei als interne Checkliste der Verwaltung. Wenn einzelne Unterkriterien nicht erfüllt werden (können) und es hierfür sachliche Gründe gibt, wird dies im Fachvotum berücksichtigt.					